jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Oö. GD

Oö. GD - Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 6

Gemeinden mit 2.001 - 2.500 Einwohner

(1) In Gemeinden mit 2.001 - 2.500 Einwohner können folgende Dienstposten festgesetzt werden:

Anzahl	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Dienstklassen
1	B	II-VI/N1-Laufbahn
1	C	I-V
1	C	I-IV/N2-Laufbahn
1	C	I-IV
1	c (allenfalls C)	(I-IV)
2	d	

(2) Anstelle des Dienstpostens der Verwendungsgruppe B, Dienstklassen II-VI/N1-Laufbahn, kann für den Leiter des Gemeindeamts ein Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklassen II-VI/N2-Laufbahn, festgesetzt werden, wenn der Posteninhaber die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B erfüllt.

In Kraft seit 14.09.2001 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at